



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 6

Erscheint nach Bedarf

14. März 2025

Nachruf

Der Landkreis Donau-Ries trauert um
Herrn Xaver Schnierle
Altbürgermeister der Gemeinde Wolferstadt und ehemaliger Kreisrat

der am 26. Februar 2025 für immer von uns gegangen ist.

Der Verstorbene war von 1978 bis 2014 Bürgermeister der Gemeinde Wolferstadt und von 2008 bis 2020 Mitglied im Kreistag des Landkreises Donau-Ries.

Seine Ämter hat Xaver Schnierle mit großer Pflichttreue und außergewöhnlichem Engagement ausgeführt. Für all seine Bürgerinnen und Bürger hatte er stets ein offenes Ohr.

Der Landkreis dankt dem Verstorbenen für seinen langjährigen, tatkräftigen Einsatz und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Donau-Ries
Stefan Rößle, Landrat

Nr. 1 Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2025

Nr. 2 Haushaltssatzung des Schulverband Mittelschule Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2025

Nr. 3 Öffentliche Zustellung

Nr. 4 Vollzug des Wassergesetze sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nr. 5 Vollzug des Wassergesetze sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nr. 6 Öffentliche Zustellung

Nr. 7 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2025

Nr. 8 Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries über die Beschränkung der Erholung in der freien Natur im Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Nördlinger Ries und Wörnitztal“

Nr. 9 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung der BRW

Nr. 10 Geschäftsordnung der BRW

Nr. 11 Anlage 1 zu den Satzungen der BRW

Nr. 12 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2025

Der Grundschulverband Rain hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Stadt Rain in Rain (Zimmer 21) niedergelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§4 Abs. 2 BekV, Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 25.02.2025 – 14.03.2025 öffentlich aus. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt ab.	in den Einnahmen und Ausgaben mit in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.346.500 € 6.141.450 €
--	--	--------------------------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit 22.250.000 € festgesetzt:

Jahr 2026: 10.150.000 € Jahr 2027: 10.450.000 € Jahr 2028: 1.650.000 €
Jahr 2029: 0 €

§ 4¹

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 1.630.200 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf 418 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.900,00 € festgesetzt.

¹

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 428.450 € festgesetzt.
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 418 Verbandsschüler festgesetzt.
 6. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 1.025,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6²

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Rain, den 17.02.2025
band Rain

Grundschulver-

Gez.

(Karl Rehm)

1. Vorsitzender

²Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z. B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

Nr. 2

Haushaltssatzung des Schulverband Mittelschule Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2025

Der Schulverband Mittelschule Rain hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Stadt Rain in Rain (Zimmer 21) niedergelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung, Art. 9 Abs. 0 BaySchFG, Art. 40 KommZG). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 03.03.2025 – 21.03.2025 öffentlich aus. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**Haushaltssatzung
des Schulverband Mittelschule Rain
(Landkreis Donau-Ries)
für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 41 Abs. 1 Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.023.380 €
und		<hr/>
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.909.430 €
ab.		<hr/>

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 2.125.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit 0 € festgesetzt:

Jahr 2026:	0 €	Jahr 2027:	0 €
Jahr 2028:	0 €	Jahr 2029:	0 €

§ 4³

a) Schulverbandsumlage

7. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 1.078.130,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
8. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.115,00 € festgesetzt.

b) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 724.430,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. (Investitionsumlage)
2. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.765,00 € festgesetzt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage bzw. der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf 262 Verbandsschüler festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 275.000 € festgesetzt.

§ 6⁴

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Rain, den 12.02.2025
Rain

Schulverband Mittelschule

Gez.

(Karl Rehm)

1. Vorsitzender

³

⁴Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z. B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

Nr. 3

Öffentliche Zustellung:

An Frau Ella Makarenko, geb. am 19.08.1990, aktuell unbekanntem Aufenthaltsort, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 28.02.2025 ein Bescheid in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513/III-008586 BU ergangen.

Dieser Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Er kann von Frau Ella Makarenko oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.29 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 28.02.2025
Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 4

**Vollzug des Wassergesetzes sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich GE 5 des
Gewerbegebiets in den verlegten offenen Graben sowie Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung
für den Rückbau einer bestehenden Grabenverrohrung und Verlegung des bisherigen Grabenverlaufs auf den
Fl.-Nrn. 681, 681/1, 687/1 und 680/2 der Gemarkung Alerheim
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

B e k a n n t m a c h u n g:

Beschreibung des Vorhabens:

Die Gemeinde Alerheim beabsichtigt den Rückbau einer bestehenden Grabenverrohrung sowie die Verlegung des bisherigen Grabenverlaufs (Fl.-Nrn. 681, 681/1, 687/1 und 680/2 der Gemarkung Alerheim) im Rahmen der Verlegung des Sportplatzes. Die bestehende Grabenverrohrung am Lohgraben wird entfernt und der jetzige Verlauf dabei verfüllt. Der neue Verlauf des Lohgrabens wird auf den Fl.-Nrn. 786/3, 784/2, 687 und 698/1 der Gemarkung Alerheim errichtet.

Beim Landratsamt Donau-Ries hat die Gemeinde Alerheim das für die Verfüllung bzw. Verlegung des Lohgrabens erforderliche wasserrechtliche Verfahren beantragt.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständige Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wird in einer zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Folgende besondere örtliche Gegebenheit ist vom Vorhabensbereich betroffen:

- Natura 2000-Gebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ Nr. 7130-471

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Die Umsetzung der Grabenumgestaltung bzw. Neuerrichtung hat für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aufgrund der randlichen Lage zum bestehenden Gewerbegebiet und intensiven Nutzung keine Auswirkungen.

Die Flächen liegen außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten, sodass die Maßnahmen keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben. Durch die Umgestaltung des Grabens wird zusätzlicher Retentionsraum geschaffen.

Auch auf das Schutzgut Landschaften haben die Baumaßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen, da die intensive Ackernutzung in der Landschaft vorherrschend ist.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter haben die Maßnahmen der Gemeinde Alerheim keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906 74-6193 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 03.03.2025

Nr. 5

**Vollzug des Wassergesetzes sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
Antrag auf eine Plangenehmigung für die Herstellung der Durchgängigkeit der Kessel an der Stau- und Trieb-
werksanlage Mühle Oppershofen durch Anlage eines naturnahen Umgebungsbaues auf dem Grundstück Fl.-
Nr. 30 der Gemarkung Oppertshofen
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

B e k a n n t m a c h u n g:

Beschreibung des Vorhabens:

Der Eigentümer der Fl.-Nr. 30 der Gemarkung Oppertshofen beabsichtigt durch den Bau eines naturnahen, strukturreichen Umgebungsgewässers die Durchwanderbarkeit für Gewässerorganismen herzustellen sowie im neuen Bachlauf und in den Uferbereichen des dadurch neu entstehenden Inselhabitats, ökologisch wertvolle Lebensräume zu schaffen. Die Wasserkraftnutzung am Triebwerk an der Kessel soll unverändert beibehalten werden.

Beim Landratsamt Donau-Ries hat der Eigentümer das für die Herstellung der Durchgängigkeit der Kessel an der Stau- und Triebwerksanlage Mühle Oppertshofen erforderliche wasserrechtliche Verfahren beantragt.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständige Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wird in einer zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Im Vorhabensbereich liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor. Eine standortbezogene Vorprüfung ist daher nicht weiter durchzuführen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906 74-6193 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 04.03.2025

Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 6

Öffentliche Zustellung:

An Frau Yulia Tokareva, geb. am 22.03.1989, aktuell unbekanntem Aufenthaltsort, ist vom Landratsamt Donau-Ries ein Bescheid in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-005447 BU ergangen.

Dieser Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Er kann von Frau Yulia Tokareva oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.29 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 05.03.2025
Landratsamt Donau-Ries

Langner

Nr. 7

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2025

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 3 am 17. März 2025 amtlich bekannt gemacht.

Nr. 8

Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries über die Beschränkung der Erholung in der freien Natur im Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ 7130-471.06 (Teilgebiet „Wiesenbrütergebiet Maihingen“) in der Gemeinde Maihingen

Aufgrund von Art. 31 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

Verordnung:

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 6 vom 14.03.2025

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das Betreten des Vogelschutzgebietes (SPA-Gebiet) „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ 7130-471.06, Teilgebiet „Wiesenbrütergebiet Maihingen“, im Folgenden Vogelschutzgebiet „Wiesenbrütergebiet Maihingen“ genannt, zum Zwecke der Erholung wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt.
- (2) Diese Verordnung gilt für den Wiesenbrüter-Kernlebensraum innerhalb des Vogelschutzgebietes „Wiesenbrütergebiet Maihingen“. Das Vogelschutzgebiet „Wiesenbrütergebiet Maihingen“ ist Teil des Vogelschutzgebietes (SPA-Gebiet) „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ 7130-471.06 im Landkreis Donau-Ries. Das Schutzgebiet liegt in der Gemarkung Maihingen, Gemeinde Maihingen. Es hat eine Fläche von ca. 266 ha. Der Wiesenbrüter-Kernlebensraum hat eine Fläche von ca. 82 ha.
- (3) Die Grenzen des durch die Verordnung betroffenen Wiesenbrüterkernbereiches sind in beiliegender Karte im Maßstab 1:25.000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Der genaue Grenzverlauf des durch diese Verordnung betroffenen Wiesenbrüter-Kernlebensraum ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Die Karte ist beim Landratsamt Donau-Ries niedergelegt. Beide Karten sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Betretungsregelung ist es, erhebliche Störungen von den wiesenbrütenden Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit fernzuhalten und damit das Vogelschutzgebiet „Wiesenbrütergebiet Maihingen“ in seiner Funktion als Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotop für Wiesenbrüter zu sichern und zu verbessern.

§ 3

Verbote

- (1) Das Betreten von Flächen und Wegen in der freien Natur im Wiesenbrüter-Kernlebensraum zum Zwecke der Erholung ist in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni jeden Jahres verboten.
- (2) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehört auch
 1. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen und das Abstellen dieser Fahrzeuge,
 2. das Reiten,
 3. sportliche Betätigungen (Wandern, Joggen, etc.) und Vogelbeobachtungen,
 4. das Zelten oder Lagern,
 5. das Mitführen von Hunden,
 6. das Lärmen, z. B. mit Tonübertragungsgeräten,
 7. das Aufsteigen und Landen lassen von Flugmodellen und sonstigen Flugkörpern,
 8. Feuer anzumachen oder zu betreiben.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für:

1. den Grundeigentümer oder dinglich Berechtigten,
 2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf Acker- und Grünlandflächen, soweit nicht für Grundstücke Einzelvereinbarungen im Rahmen staatlicher Förderprogramme (z. B. Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm, Erschwernisausgleich, Agrarumweltmaßnahmen, Kulturlandschaftsprogramm) abgeschlossen sind und damit Sondervereinbarungen bestehen,
 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
 4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
 5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz des Wiesenbrütergebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme mit Zustimmung des Landratsamtes Donau-Ries erfolgt,
 6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wiesenbrütergebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
 7. den Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen.
- (4) Die Feststellung einer ordnungsgemäßen land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung trifft im Zweifelsfall die jeweilige Fachbehörde.

§ 4

Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann das Landratsamt Donau-Ries unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 3 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung über das Betreten von Flächen der freien Natur zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung über das Betreten von Flächen der freien Natur zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2029.

Donauwörth, den 13.03.2025

Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle

Landrat

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 6 vom 14.03.2025

**Schutzgebietsverordnung im Wiesenbrüterlebensraum bei
Maihingen im Landkreis Donau-Ries (1 : 5.000)**



Legende:



Geltungsbereich Verordnung

Autor: Gebietsbetreuung Nördlinger Ries

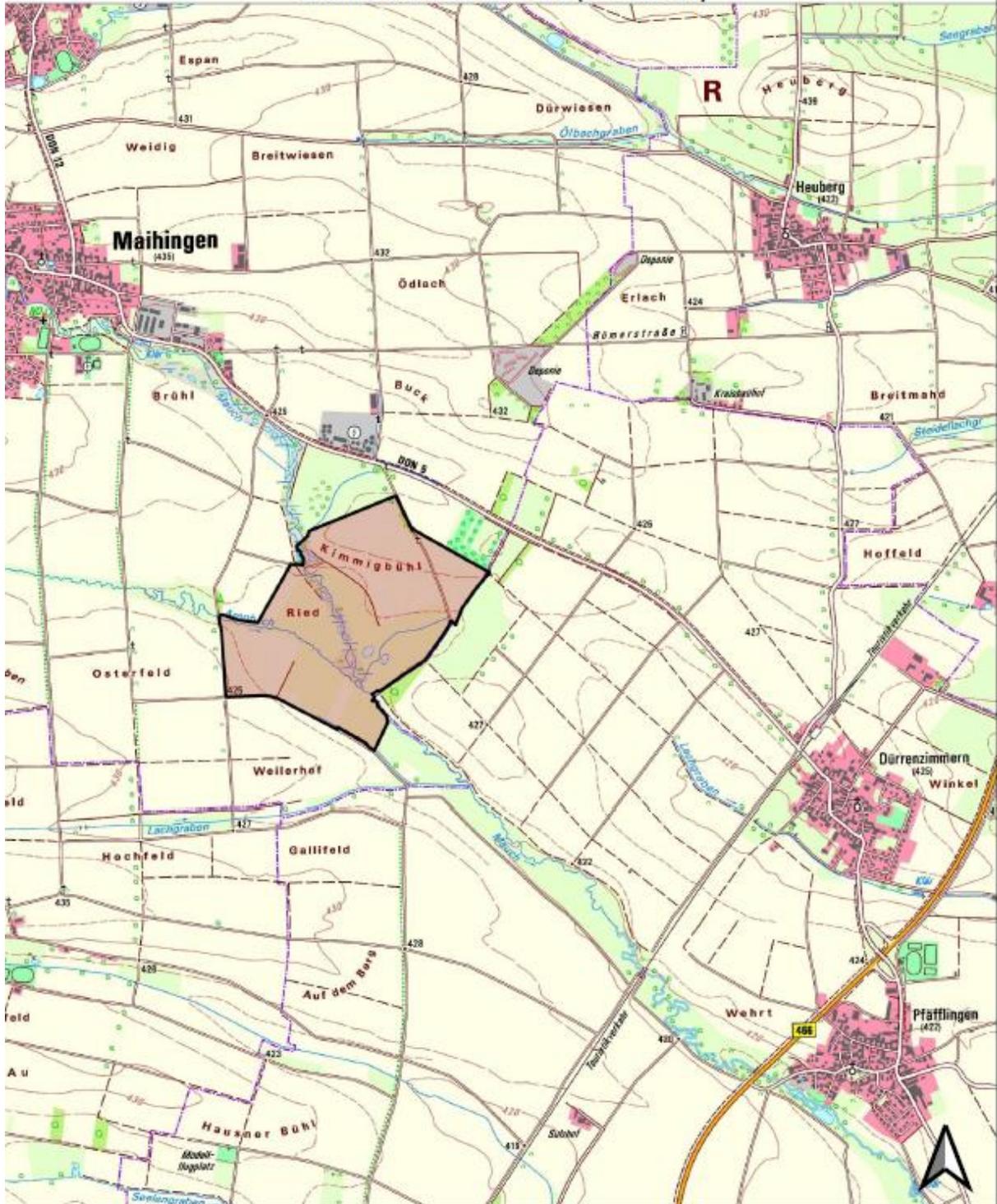
Datum: 15.01.2025

Fachinformationssystem Naturschutz
Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:5.000 - 1 cm entspricht 50,00 m

200 m

Schutzgebietsverordnung im Wiesenbrüterlebensraum bei Maihingen im Landkreis Donau-Ries (1 : 25.000)



Legende:

 Geltungsbereich Verordnung

Autor: Gebietsbetreuung Nördlinger Ries

Datum: 19.12.2024

 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:25.000 - 1 cm entspricht 250,00 m

1 km



Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
der Bayerischen Rieswasserversorgung

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

(BGS - WAS)

vom 6. März 2025

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen, nachstehend BRW genannt, folgende Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Beitragserhebung

Die BRW erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung im Verbandsgebiet (siehe Anlage 1 zur Verbandsatzung) einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser entnommen wird, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbepflanzten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, so ist die Begrenzung hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.
- (2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

- (7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21 a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.
- (8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
- (9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
- Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
 - wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i. S. d. § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
 - für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche i. S. v. Absatz 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|--|---------|
| (1) pro m ² Grundstücksfläche | 1,25 € |
| (2) pro m ² Geschossfläche | 3,58 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Bei Anschlussleitungen über ein Vorderliegergrundstück sind diese Kosten von dem Eigentümer des Hinterliegergrundstückes zu tragen.

- (2) Der Aufwand für die Erneuerung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, grundsätzlich nach Einheitssätzen zu erstatten. Der Einheitssatz beträgt für

- einen Grundstücksanschluss mit bis zu 3 m Länge im Privatgrund inklusive der Mauerdurchführung 840,00 €
- jeden weiteren laufenden Meter 89,00 €
- zusätzliche Baugrube (Kopfloch) im Privatgrund 270,00 €.

Die Einheitssätze beinhalten die Rohrverlege- und Tiefbauarbeiten ohne qualifizierte Oberflächenwiederherstellung wie z. B. Pflasterarbeiten, Bepflanzungen. Diese sind vom Eigentümer selbst durchzuführen bzw. in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Bei Anschlussleitungen über ein Vorderliegergrundstück sind diese Kosten von dem Eigentümer des Hinterliegergrundstückes zu tragen.

Auf Antrag kann der Wasserversorger zulassen, dass die Tiefbauarbeiten (Ausheben des Grabens) in Eigenleistung durch den Eigentümer erbracht werden. In diesem Fall gilt Abs. 1.

- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (4) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die BRW erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 6 vom 14.03.2025

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) bzw. nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

€/ Monat				
bis	Q_3	4	m ³ /h	12,00
bis	Q_3	10	m ³ /h	16,00
bis	Q_3	16	m ³ /h	22,00
über	Q_3	16	m ³ /h	30,00

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

€/ Monat				
bis	Q_n	2,5	m ³ /h	12,00
bis	Q_n	6	m ³ /h	16,00
bis	Q_n	10	m ³ /h	22,00
über	Q_n	10	m ³ /h	30,00
Verbundzähler		50	mm	90,00
Verbundzähler		80	mm	112,00
Verbundzähler		100	mm	131,00

(4) Für die Überlassung eines Standrohrzählers oder eines Hydrantenzählers wird für jeden angefangenen Monat eine Gebühr von 45,00 € erhoben.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die BRW zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,76 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,80 € pro abgelesenen Kubikmeter Wasser.

(5) Für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses oder dessen Rückbau, wenn es zu keiner betriebsfertigen Herstellung des Wasseranschlusses kommt, wird eine Pauschale von 65,00 € erhoben. Die monatliche Gebühr für den Bauwasserbezug beträgt je angefangene 2.000 cbm umbauten Raum 30,00 €.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr für Bauwasser beginnt mit dem Tag der Herstellung des Bauwasseranschlusses und endet mit dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Wasseranschlusses.

§ 11 Entstehen der Gebährenschild

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebährenschildner

(1) Gebährenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebährenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebährenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebährenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebährenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die BRW die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebährenschildner

Die Beitrags- und Gebährenschildner sind verpflichtet, der BRW für die Höhe der Schild maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Übergangsregelung

- (1) Soweit Grundstücke vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits nach früheren Satzungen, insbesondere nach der BGS/WAS der BRW vom 01.01.1983, zuletzt geändert durch die Satzung vom 08.04.1987, zu Herstellungsbeiträgen durch bestandkräftige Bescheide herangezogen wurden, sind die beitragsrechtlichen Tatbestände als abgegolten zu behandeln. In diesem Rahmen bereits geleistete Beiträge gelten als endgültig. Mit dem geleisteten Betrag ist der bisherige Nutzungszustand der beitragspflichtigen Grundstücke endgültig abgegolten.
- (2) Ein Zusatzbeitrag wird für Grundstücke erhoben, für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung eine Beitragsschuld entstanden ist oder bei denen beitragsrechtliche Tatbestände als abgegolten im Sinne von Abs. 1 zu behandeln sind, wenn in der Grundstücksnutzung Veränderungen eintreten, für die über die bisher maßgebende Geschossfläche hinaus noch zulässige Geschossfläche.
Für die Vergleichsberechnung sind früher maßgebende Geschossflächen insoweit zu berücksichtigen, als sie nach § 20 BauNVO auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind.
Außerdem gilt folgendes:
 - a) Bei Grundstücken, die zum Beitrag nach der BGS/WAS von 1983 mit dem Teilbeitragsmaßstab „Nutzungsfaktor“ zu Beiträgen veranlagt wurden, gilt die zulässige Geschossfläche i. S. v. § 5 Abs. 2 bis 4 als abgegolten.
 - b) Für Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung nicht flächenbezogene Teilbeträge (Grundbeträge) entstanden sind, entsteht die restliche Beitragsschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung nach deren Festsetzungen, wobei mit dem Grundbetrag die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 der Satzung abgegolten ist.
 - c) Die Erhebung des Zusatzbeitrages erfolgt nur, wenn der Unterschied zwischen der bisher beitragsmäßig veranlagten oder abgegoltenen Geschossfläche und der Veränderung mehr als 60 m² beträgt.
- (3) Bei Grundstücken im später überplanten Bereich, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung zu Beiträgen veranlagt wurden, ist der bisherige Nutzungsstand als abgegolten anzusehen. Eine zusätzliche Beitragsschuld entsteht erst bei einer tatsächlichen Änderung der Grundstücks- oder Geschossfläche. Der Zusatzbeitrag ergibt sich aus der Differenz des bisherigen Nutzungszustandes und den Festlegungen des für diesen Bereich gültigen Bebauungsplanes. § 5 Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten¹⁾

- (1) Diese Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 02.03.2023 außer Kraft.

Nördlingen, 6. März 2025

Bayerische Rieswasserversorgung

Frank-Markus Merkt
Verbandsvorsitzender

Geschäftsordnung
der Bayerischen Rieswasserversorgung
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
vom 6. März 2025

Die Bayerische Rieswasserversorgung Nördlingen gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO und § 11 Abs. 1 Nr. 8 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 26. Februar 2025 folgende

Geschäftsordnung (GeschO):

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse

§ 1 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben der BRW nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 11 der Verbandssatzung wahr.

§ 2 Verbands- und Werkausschuss

- (1) Der Verbands- und Werkausschuss erledigt alle Angelegenheiten der BRW, die nicht der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden oder der Werkleitung vorbehalten oder einem anderen Ausschuss zur Beschlussfassung zugewiesen sind.
- (2) Der Verbands- und Werkausschuss ist ebenfalls zuständig für alle Eigenbetriebsangelegenheiten der BRW, soweit sie nicht der Entscheidung der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden oder der Werkleitung vorbehalten sind.
In Personalangelegenheiten ist der Verbands- und Werkausschuss zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig sind.
- (3) Der Verbands- und Werkausschuss erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten abschließend, soweit sich nicht die Verbandsversammlung die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht.
- (4) Der Verbands- und Werkausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses sind der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter und Verbandsräte, deren Zahl von der Verbandsversammlung festgesetzt wird. Die Mitglieder müssen in der Verbandsversammlung vertreten sein.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses nach § 13 der Verbandssatzung.

§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss nach § 27 Abs. 2 der Verbandssatzung.

§ 4 Verbandsräte

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Verbandsräte können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG / Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

II. Der Verbandsvorsitzende, die Werkleitung und ihre Befugnisse

§ 5 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit Vorbereitung und Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.

§ 6 Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 7 Personalangelegenheiten

In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten über die Werkleitung;
2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art bei Angestellten gemäß den Beschlüssen des Verbands- und Werkausschusses im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel.

§ 8 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Verbandsvorsitzende bzw. seine Beauftragten sind zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende regelt die Kassenaufsicht. Er hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen der Kassenaufsicht; die unvermuteten Kassenprüfungen sind von dem Verbandsvorsitzenden oder seinem Beauftragten vorzunehmen.

§ 9 Übertragung von Befugnissen

Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Werkleitung und die Bediensteten der BRW zur Seite.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Arbeiten für Bau, Betrieb und Verwaltung der BRW. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden oder seinem Beauftragten und wird vom Werkleiter verantwortlich geführt.
- (2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen, unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden, die Angelegenheiten des laufenden Betriebes der Werkleitung.
- (3) Die Werkleitung berichtet mindestens halbjährlich über das Verbandsgeschehen.

§ 11 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung ist für die Führung der laufenden Geschäfte (§ 4 Betriebssatzung) verantwortlich. Sie unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden besorgt sie insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbands- und Werkausschusses und vollzieht die Beschlüsse.

Weiter gehören zu den Aufgaben der Werkleitung in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten insbesondere auch die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, wenn die finanzielle Auswirkung auf die BRW, bzw. falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 10.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

- (2) Die Obliegenheiten der Werkleitung ergeben sich aus der Verbandssatzung, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung.

III. Geschäftsgang

§ 12 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

- (1) Verbandsversammlung, Verbands- und Werkausschuss, Verbandsvorsitzender sowie die Werkleitung sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.
- (5) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.
- (6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (7) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 30 Tage vor der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden vorliegen.
- (8) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlung oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 13 Sitzungsverlauf

- (1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können vom Verbandsvorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.

- (4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Verbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten
 3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.
Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Der Verbands- und Werkausschuss sowie der Rechnungsprüfungsausschuss tagen grundsätzlich nicht öffentlich.
- (6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
 1. Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden;
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Verbandsvorsitzenden;
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsitzenden;
 4. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
 5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
 7. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
 8. Schließung der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden.

§ 14 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Verbandsvorsitzende die Beratung. Zu Sitzungsgegenständen, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht / das Gutachten des Ausschusses bekanntzugeben.
- (2) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Verbandsvorsitzende das Wort erteilt hat. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Verbandsvorsitzenden und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (4) Während der Beratung sind nur zulässig
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten ist,
 2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
Über Geschäftsordnungs- und Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende und die Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Verbandsvorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- (7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Verbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 15 Abstimmung und Wahlen

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Verbandsvorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. Änderungsanträge;
 3. Gutachten / Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand;
 4. weitergehende Anträge;
 5. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 4 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Verbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende zählt die Stimmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 16 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 17 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Verbandsvorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.

- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Versammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem Schriftführer, dem Werkleiter und dem Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.

§ 18 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Versammlung entsprechend.

§ 19 Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen nach Art. 24 KommZG.

§ 20 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 21 Inkrafttreten^{*1)}

- (1) Diese Neufassung der Geschäftsordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04.02.2002 außer Kraft.

Nördlingen, 6. März 2025

Bayerische Rieswasserversorgung

Frank-Markus Merkt
Verbandsvorsitzender

Forheim	Aufhausen, Eichhof, Forheim
Fremdingen	Bühlingen, Enslingen, Fremdingen, Hausen, Herblingen, Hochaltingen, Kreuzbühler Hof, Raustetten, Schopflohe, Seglohe
Hainsfarth	Aumühle, Fürfällmühle, Hainsfarth, Kreuzhof, Steinhart, Weiler Wornfeld
Hohenaltheim	Ganzenmühle, Hohenaltheim, Lerchenberg
Lutzingen	Goldbergalm, Lutzingen, Unterliezheim
Maihingen	Klostermühle, Langenmühle, Lochmühle, Maihingen, Utzwingen
Marktoffingen	Marktoffingen, Minderoffingen, Ramstein, Schnabelhof, Wengenhausen
Megesheim	Lerchenbühl, Mayerhof, Megesheim, Unterappenberg
Mödingen	Beutenmühle, Bergheim, Kloster Mödingen, Mödingen, Stettenhof, Ziegelstadel
Mönchsdeggingen	Merzingen, Mönchsdeggingen, Rohrbach, Schaffhausen, Thurneck, Untermagerbein, Ziswingen
Möttingen	Appetshofen/Lierheim, Balgheim, Donismühle, Enkingen, Kleinsorheim, Lindenhof, Möttingen
Munningen	Eulenhof, Faulenmühle, Laub, Munningen, Schwörshheim, Weiler Haid, Wörthfeldhof, Ziegelmühle
Polsingen	Bergershof, Döckingen, Kohnhof, Mäuskreuth, Oberappenberg, Polsingen, Trendel, Ursheim
Reimlingen	Reimlingen
Schwenningen	Dettenhart, Fischweitschwaige, Gunkelschwaige, Gremheim, Joasenschwaige, Riedmühle, Ruppenmühle, Ruppenschwaige, Schwenningen
Tapfheim	Brachstadt, Donaumünster, Erlingshofen, Furtmühle, Hahnenhof, Oppertshofen, Tapfheim
Wechingen	Fessenheim, Holzkirchen, Muttenau, Pfladermühle, Speckbrodi, Wechingen, Wolfsmühle
Westheim	Hüssingen, Ostheim, Roßmeiersdorf, Westheim, Weiler Pagenhard

Inkrafttreten^{*1)}

- (1) Diese Neufassung der Anlage 1 zur Verbandssatzung, zur Wasserabgabesatzung und zur Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage 1 vom 02.03.2023 außer Kraft.

Nördlingen, 6. März 2025

Bayerische Rieswasserversorgung

Frank-Markus Merkt
Verbandsvorsitzender

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Dampf auf dem Grundstück Fl.-Nr.
1366/3 und 1366/4 der Gemarkung Rain am Lech durch die Rain Biomasse Wärmegeellschaft**

1. Die Rain Biomasse Wärmegeellschaft hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für Entriegelung für Erdgasbetrieb der Gaskessel K3 und K4 im vorhandenen Heizhaus beantragt.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 1.2.3.1 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
3. Dabei handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne der Ziffer 1.2.3.1 (S) der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann (§ 9 Abs. 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG). Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
5. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

In der näheren Umgebung (bis 1 km) befinden sich mehrere unter 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonderen örtlichen Gegebenheiten wie:

- mehrere geschützte Biotope (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG)
Nr. 7331-0100-003 - Altgrasfluren und Gehölze im Umfeld des Bahndamms nord-östlich von Rain
Nr. 7331-1015 - Feldgehölz und Auwaldrelikte östlich Rain

Auswirkungen auf die Schutzgüter sind hier jedoch nicht zu erwarten, da sich durch die Entriegelung keine nennenswerten Änderungen zum Bestand ergeben. Die resultierenden Emissionen befinden sich weiterhin unter den Bagatellmassenströmen nach der TA Luft. Die strengen Emissionsgrenzwerte nach der 44. BImSchV werden eingehalten.

Die standortbezogene Vorprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten, gemäß den in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-6188 eingeholt werden.

Donauwörth, 03.03.2025
Landratsamt Donau-Ries

Ostertag
Oberregierungsrat

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat